

Aktendeckel:

gelb/beige – streitige Gerichtsbarkeit (nicht freiwillige G.); gehört zum Zivilrecht; fester AD, keine lose Blattsammlung!
AD gut und ordentlich beschriften, da Akte schnell mal aus vielen Bänden bestehen kann

Band a: immer anzulegen, AD innen - Beiakten / Sonderhefte

Band b: immer anzulegen, hier betrifft alles die Gläubiger, alle Tabellenblätter etc.

Band c: InsO-Plan – wenn ein Vergleich geschlossen wird, gehört dazu alles in diesen extra Band, eher selten bei Verbraucher, wenn dann bei Unternehmen

Band d: wird nicht in Berlin angewendet

Band e: Schuldenbereinigungsplan – nur bei VerbraucherInsO möglich wegen 3-Stufen-Modell;
selten, dass ein SB-Plan angenommen wird, daher selten Band e anzulegen

Band f: nur im AG Köpenick, weil dort wenig Platz auf den Geschäftsstellen – wenn eröffnetes Verfahren beendet ist, folgt Band f,
Rest der Akte (Band a und b, ggf. weitere) geht schon ans Archiv

Antrag auf Insolvenzverfahren geht ein:

**Großes Präsentat, § 6 IV, V GOV (Datum – Tag, Stunde, Minute; Behörde/Gericht, Anlagen, Unterschrift, Dienstbezeichnung) weil: wenn Sch. evtl. kurz vorher etwas verschenkt hat, einen einzelnen Gläubiger befriedigt hat, etwas versteckt hat – z.B. alles an Ehepartner;
kann ggf. zurückgeholt werden = sog. Rückschlagsperre, daher Antragszeit sehr wichtig**

Erarbeiten Sie sich mit Hilfe des vorangegangenen Textes und der InsO (§§ 8,9,23 InsO) die Expedition für folgende Sachverhalte!

Sie erhalten vom Richter einen Beschluss folgenden Inhalts und sollen ihn expedieren. Was ist zu veranlassen? Geben Sie die gesetzlichen Grundlagen an! Bestimmen Sie, an wen Sie wie übersenden!

Fall 1

Es wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt und ein allgemeines Verfügungsverbot ausgesprochen, § 21 Abs. 2 Nr. 1, 2 InsO. Der Schuldner ist im Handelsregister eingetragen.

Lösung

Veröffentlichung: Ja, § 23 I 1 InsO (sagt, dieser Beschluss ist zu veröffentlichen)

Übersendung: § 23 I 2 InsO: besonders zustellen an InsO-Verwalter (EB), Schuldner (Aufg. z. Post), Personen, die Verpflichtungen gegen Sch. haben (macht der InsO-Verwalter! gem. § 8 III InsO und siehe Beschluss Zif. 3), § 23 II InsO: Handelsregister formlos

MiZi: Ja gem. X Zif. 1 MiZi

Fall 2

Es wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter gem. § 21 Abs. 2 Nr. 1 InsO bestellt. Der Schuldner hatte Arbeitnehmer. Er war nicht im Handelsregister eingetragen.

Lösung

Veröffentlichung: nein, § 23 I 1 InsO (weil keine weitere Verfügungsbeschränkung zusätzlich zu vorl. InsO-Verwalter angeordnet)

Übersendung: § 23 I 2 InsO: besonders zustellen an InsO-Verwalter (EB), Schuldner (Aufg. z. Post)

MiZi: Ja gem. X Zif. 1 MiZi

Fall 3

Es wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt. Ebenso wird ein allgemeines Verfügungs- und Veräußerungsverbot ausgesprochen sowie eine vorläufige Postsperre angeordnet. Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner werden untersagt und sind einstweilen eingestellt. Der Schuldner ist Eigentümer einer Immobilie.

Lösung

Veröffentlichung: Ja, § 23 I 1 InsO (ist zu veröffentlichen, weil vorl. InsO-Verwalter UND Verfügungsbeschränkung)

Übersendung: § 23 I 2 InsO: besonders zustellen an InsO-Verwalter (EB), Schuldner (Aufg. z. Post), Eintragungsersuchen an Grundbuch, § 23 III InsO

MiZi: Ja gem. X MiZi Zif. 1

Sie erhalten vom Richter einen Beschluss folgenden Inhalts und sollen ihn expedieren. Was ist zu veranlassen? Geben Sie die gesetzlichen Grundlagen an! Bestimmen Sie, an wen Sie wie übersenden!

Fall 1

Dem Schuldner werden die Kosten für das Insolvenzverfahren gestundet.

Lösung

Veröffentlichung: nein

Übersendung: Sch. formlos (und wenn es ihn schon gibt, InsO-Verwalter formlos), Bez.-rev. förmlich ./ EB

MiZi: nein

Fall 2

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird mangels Masse gem. § 26 InsO abgewiesen. Der Schuldner ist Verbraucher.

Lösung

Veröffentlichung: ja, § 26 I 3 Inso

Übersendung: § 26 II InsO: Sch. förmlich (Aufgabe zur Post), gem. § 26 II ZPO an Schuldnerverzeichnis formlos

MiZi: ja gem. X Zif. 2 MiZi

Fall 3

Die Stundung wurde aufgehoben.

Lösung

Veröffentlichung: nein
Übersendung: Sch. förmlich, InsO-Vertr. formlos
MiZi: nein

Fall 4

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (GmbH) wird durch Beschluss mangels Masse abgewiesen.

Lösung

Veröffentlichung: ja, § 26 I Inso
Übersendung: § 26 II InsO: Sch. förmlich, § 31 Nr. 2 InsO: an Handelsregister formlos (GmbH wird aufgelöst)
MiZi: ja gem. X Zif. 2 MiZi

Beachte:

Wenn Antrag vom Gläubiger kam, erfolgt Zustellung an diesen Gläubiger förmlich und an d. Sch. nur formlos!!!